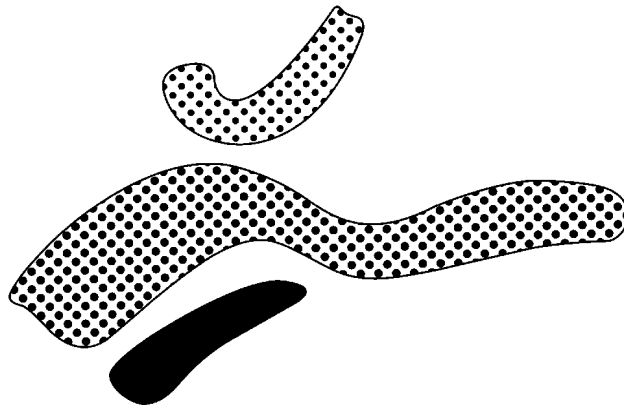


Abstimmungs- und Wahlreglement

29. April 1997



W o h l e n

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen		Seite 1
	Geltungsbereich	Art. 1	
	Stimm- und Wahlrecht	Art. 2	
	Stimmregister	Art. 3	
	Stimmabgabe	Art. 4	
	Amtszwang / Ablehnungsgründe	Art. 5	
	Anordnung von Abstimmungen und Wahlen	Art. 6	
2.	Gemeindeversammlung		Seite 2
	Zuständigkeiten	Art. 7	
	Einberufung	Art. 8	
	Oeffentlichkeit / Medien	Art. 9	
	Verhandlungsgegenstände	Art. 10	
	Verfahrensfragen	Art. 11	
	Fehler / Rügepflicht	Art. 12	
	Leitung / Protokoll	Art. 13	
	Aufgaben der Leiterin oder des Leiters	Art. 14	Seite 3
	Ordnungsanträge	Art. 15	
	Rückweisungsantrag	Art. 15bis	
	Abstimmungsverfahren	Art. 16	Seite 4
	Form der Abstimmung	Art. 17	
	Stichentscheid	Art. 18	
	Protokoll	Art. 19	
	Genehmigung	Art. 20	
3.	Urnenabstimmungen und -wahlen		
	3.1 Allgemeines		
	a) Organisation		
	Abstimmungs- und Wahllokale	Art. 21	
	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 22	Seite 5
	Ständiges Abstimmungs- und Wahlpersonal	Art. 23	
	Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlausschusses	Art. 24	
	Unterschriftensammlungen	Art. 25	Seite 6
	b) Abstimmungs- und Wahlmaterial		
	Abstimmungsmaterial	Art. 26	
	Wahlmaterial	Art. 27	
	Ausseramtliches Wahlmaterial	Art. 28	
	Propagandamaterial	Art. 29	
	Stimmrechtsausweis	Art. 30	
	Stimmzettel	Art. 31	Seite 7
	Wahlzettel	Art. 32	
	Verwendung der Wahlzettel	Art. 33	

3.2 Urnenabstimmungen

Anordnung	Art. 34	
Ermittlung	Art. 35	
Ungültige Stimmzettel	Art. 36	Seite 8
Ungültigkeit von Urnenabstimmungen	Art. 37	

3.3 Urnenwahlen

a) Allgemeine Bestimmungen

Anordnung	Art. 38	
Wahlvorschläge	Art. 39	Seite 9
Listenverbindungen	Art. 40	
Prüfen der Vorschläge und Mängelbehebung	Art. 41	
Streichen von Kandidatinnen und Kandidaten und Listenunterzeichnerinnen und Listenunterzeichnern	Art. 42	
Ersetzen von Kandidatinnen und Kandidaten	Art. 43	Seite 10
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	Art. 44	
Wählerwille	Art. 45	
Ungültigkeit von Wahlen	Art. 46	
Ungültige Wahlzettel	Art. 47	

b) Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Wahlen	Art. 48	Seite 11
Ausfüllen der Wahlzettel	Art. 49	
Zusatzstimmen / leere Stimmen	Art. 50	
Streichung überzähliger Namen	Art. 51	
Ungültige Namen	Art. 52	
Vorzeitige Ausmittlung	Art. 53	Seite 12
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 54	
Gewählte	Art. 55	Seite 13
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Art. 56	
Wahlprotokoll	Art. 57	
Ergänzungswahl	Art. 58	
Stille Wahl	Art. 59	Seite 14

c) Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Wahlen	Art. 60	
Absolutes Mehr	Art. 61	
Ermittlung	Art. 62	
Gewählte	Art. 63	
Zweiter Wahlgang	Art. 64	Seite 15
Wahlprotokoll	Art. 65	
Stille Wahlen	Art. 66	
Ersatzwahlen	Art. 67	

4. Wahlen durch den Gemeinderat

Zuständigkeit	Art. 68	
Verfahren	Art. 69	Seite 16

5. Beschwerdeverfahren

Grundsatz	Art. 70	
-----------	---------	--

6. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Art. 71

7. Übergangsbestimmungen

Frühere Wahlen und Abstimmungen Art. 72

Wahl Gemeindeversammlungsleiterin oder
Gemeindeversammlungsleiter und Stellvertreterin
oder Stellvertreter

Art. 73

Listenverbindungen

Art. 74

Seite 17

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 76

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. November 1990
- das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Abstimmungs- und Wahlreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement gilt für alle Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Wohlen.

²Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 2

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.

²Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Stimmregister

Art. 3

Die Gemeinde führt gemäss den kantonalen Bestimmungen ein Register der stimmberechtigten Personen.

Stimmabgabe

Art. 4

¹An der Gemeindeversammlung wird die Stimme persönlich im Versammlungslokal abgegeben.

²Bei Urnenwahlen und -abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe persönlich an der Urne oder brieflich gemäss den kantonalen Vorschriften.“

Amtszwang / Ablehnungsgründe

Art. 5

... (aufgehoben am 25.10.2016)

Anordnung von Abstimmungen und Wahlen

Art. 6

Gemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen und -wahlen der Gemeinde Wohlen werden vom Gemeinderat angeordnet.

2. Gemeindeversammlung

Zuständigkeiten

Art. 7

Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung ergeben sich aus der Gemeindeverfassung.

Einberufung

Art. 8

¹Der Gemeinderat gibt Datum, Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt. *(Fassung vom 12.12.2023)*

²... *(aufgehoben am 17.09.2001)*

³Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung mittels Botschaft über die Gemeindeversammlungsgeschäfte.

⁴Bei zustandegekommenen Initiativen werden die Argumente der Initiantinnen und Initianten in der Botschaft dargestellt.

Oeffentlichkeit / Medien

Art. 9

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet jeweils die Versammlung.

³Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Verhandlungsgegenstände

Art. 10

Für die Verhandlungsgegenstände sind die Bestimmungen der Gemeindeverfassung massgebend¹.

Verfahrensfragen

Art. 11

Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht in Gesetzen, der Gemeindeverfassung oder Reglementen geregelte Verfahrensfragen.

Fehler / Rügepflicht

Art. 12

¹Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen, wenn ihr dies zugemutet werden kann. *(Fassung vom 25.10.2016)*

²Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Leitung / Protokoll

Art. 13

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Versammlung.

²Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Protokoll.

¹ Art. 23 der Gemeindeverfassung Einwohnergemeinde Wohlen vom.01.01.1998

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters

Art. 14 (Fassung vom 26.10.2004)

Die Leiterin oder der Leiter

- stellt die Stimmberechtigung fest,
- lässt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler wählen,
- lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- lässt über Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge abstimmen,
- kann nach erfolgter Mahnung jeder Person das Wort entziehen,
- schliesst die Beratung,
- legt jeweils das Abstimmungsverfahren fest, erläutert dieses und führt die erforderlichen Abstimmungen durch,
- entscheidet allfällige Rechtsfragen, insbesondere erklärt sie oder er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Ordnungsanträge

Art. 15

¹Mit einem Ordnungsantrag können Anträge zum Ablauf der Versammlung oder zur Behandlung eines Geschäfts gestellt werden. Unter anderem kann folgendes verlangt werden:

- Aenderung der Reihenfolge der Traktanden,
- Beschränkung der Zahl der Voten pro stimmberechtigte Person,
- Beschränkung der Redezeit,
- Schluss der Beratung,
- Ueberweisung des Geschäfts an eine Urnenabstimmung,
- geheime Abstimmung,
- Abbruch der Versammlung. (Fassung vom 26.10.2004)

²Ueber Ordnungsanträge muss in der Regel sofort abgestimmt werden.

³Ueber den Antrag, das Geschäft sei einer Urnenabstimmung zu überweisen, wird erst nach erfolgter Bereinigung der Vorlage vor der Schlussabstimmung befunden.

⁴ ... (aufgehoben am 26.10.2004)

⁵Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben;
- die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher;
- die Initiantinnen und Initianten, wenn eine Initiative behandelt wird. (Fassung vom 26.10.2004)

Rückweisungsantrag

Art. 15 bis (Fassung vom 26.10.2004)

¹Die Versammlung kann ein Geschäft verbunden mit einem konkret formulierten Auftrag an den Gemeinderat zurückweisen.

²Über den Rückweisungsantrag gemäss Absatz 1 wird erst nach erfolgter Beratung und Bereinigung des Geschäfts, aber vor der Schlussabstimmung befunden.

Abstimmungsverfahren

Art. 16

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Liegen Aenderungsanträge vor, wird ein Bereinigungsverfahren durchgeführt.

³Bereinigte Vorlagen werden einer Schlussabstimmung unterbreitet, sofern das Geschäft nicht einer Urnenabstimmung überwiesen wurde. Vorbehalten bleibt Art. 15bis Abs. 2. (Fassung vom 26.10.2004)

Form der Abstimmung

Art. 17

¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 18

Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung kann mitstimmen. Sie oder er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 19 (Fassung vom 17.09.2001)

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungsverfahren,
- Beschlüsse,
- Rügen gemäss Gemeindegesetz,
- Zusammenfassung der Beratung,
- Unterschriften der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 20

¹Das Protokoll ist ab dem 30. Tag nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Zudem wird es zusammen mit den übrigen Versammlungsunterlagen auch 20 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

²Die Gemeindeversammlung genehmigt auf Antrag des Gemeinderates das Protokoll der Gemeindeversammlung.

³Das Protokoll ist öffentlich.

3. Urnenabstimmungen und -wahlen

3.1 Allgemeines

a) Organisation

Abstimmungs- und Wahllokale

Art. 21

Es bestehen das Hauptlokal Wohlen und die Nebenlokale Hinterkappelen, Murzelen, Säriswil und Uetligen.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 22

- ¹Der Abstimmungs- oder Wahlausschuss besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.
- ²Der Gemeinderat wählt die ständigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bestimmt zudem pro Urnengang für jedes Abstimmungs- und Wahllokal die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder.
- ³Bei Wahlen dürfen kandidierende Personen für den entsprechenden Wahlgang nicht als nichtständiges Mitglied gewählt werden.
- ⁴Die Gemeinde veröffentlicht die Namen aller Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses mindestens 14 Tage vor der Abstimmung oder Wahl im amtlichen Publikationsorgan und/oder im Internet. *(Fassung vom 12.12.2023)*
- ⁵Finden gleichzeitig mit Urnenabstimmungen oder -wahlen der Gemeinde Wahlen auch eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen statt, ist der eingesetzte Abstimmungs- und Wahlausschuss auch für deren Ausmittlung zuständig.
- ⁶Bei Stichwahlen amtiert der gleiche Abstimmungs- und Wahlausschuss.

Ständiges Abstimmungs- und Wahlpersonal

Art. 23 *(Fassung vom 25.10.2016)*

- ¹Der Gemeinderat wählt als ständige Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses je eine Leiterin oder einen Leiter für jedes Abstimmungs- und Wahllokal (Art. 21), die Präsidentin oder den Präsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses, sowie für Proporzahlen zusätzlich 27 Personen (inkl. Leiter oder Leiterin und Sekretär oder Sekretärin).
- ²Er nimmt auf die Parteiverhältnisse in der Gemeinde angemessene Rücksicht.
- ³Für die ständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses gilt keine Amtszeitbeschränkung.
- ⁴Kandidierende Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses dürfen ihr Amt für den sie betreffenden Urnengang nicht ausüben.
- ⁵... *(aufgehoben am 25.10.2016)*
- ⁶... *(aufgehoben am 25.10.2016)*

Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlausschusses

Art. 24

- ¹Die Personeneinteilung und die Organisation im Abstimmungs- und Wahlbüro obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Die Ausmittlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses in Zusammenarbeit mit der Sekretärin oder dem Sekretär organisiert. *(Fassung vom 25.10.2016)*
- ²Der Ausschuss öffnet und schliesst die Stimmlokale und Urnen zu den vorgeschriebenen Zeiten. Er sorgt für den geordneten Betrieb in den Lokalen und ihren Zugängen.

³Der Ausschuss sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Abstimmungs- und Wahlzettel unbeeinflusst ausfüllen und einlegen können. Personen, welche den Wahlgang stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen versuchen, sind aus dem Lokal zu weisen.

⁴In den Abstimmungs- und Wahllokalen darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere dürfen weder Aufrufe noch Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen, aufgelegt oder Unterschriften gesammelt werden.

Unterschriftensamm- lungen

Art. 25

Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial, Stimm- und Wahlempfehlungen vor den Abstimmungs- und Wahllokalen ist gestattet. Die Stimmberechtigten müssen das Lokal ungehindert betreten und verlassen können.

b) Abstimmungs- und Wahlmaterial

Abstimmungsmaterial

Art. 26

¹Bei Urnenabstimmungen erhalten die Stimmberechtigten das amtliche Stimmmaterial und die gemeinderätliche Botschaft spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin.

²Wird über eine Initiative oder ein Referendum entschieden, werden in der Botschaft die Argumente der Initiantinnen und Initianten oder des Referendumskomitees dargestellt. *(Fassung vom 25.10.2016)*

³Finden gleichzeitig eidgenössische oder kantonale Urnengänge statt, für die kürzere Zustellfristen gelten, so finden diese auch für die Zustellung des kommunalen Stimmmaterials Anwendung.

Wahlmaterial

Art. 27 *(Fassung vom 25.10..2016)*

Bei Urnenwahlen erhalten die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 3 spätestens zehn Tage, bei Stichwahlen spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin.

Ausseramtliches Wahlmaterial

Art. 28

Ausseramtliche Wahlzettel werden zusammen mit dem Propagandamaterial versandt. Wird kein Propagandamaterial versandt, so ist das ausseramtliche Wahlmaterial zum amtlichen Stimm- und Wahlmaterial zu legen.

Propagandamaterial

Art. 29

Der Gemeinderat kann auf Begehren der Parteien und Gruppierungen einen gemeinsamen Versand des Propagandamaterials organisieren. Er bestimmt die Bedingungen.

Stimmrechtsausweis

Art. 30

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 3 spätestens 10 Tage vor dem Urnengang den Stimmberechtigten zugestellt werden. *(Fassung vom 25.10.2016)*

²Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind, aber keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können bei der Gemeindeschreiberei spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss ein Doppel verlangen.
(Fassung vom 25.10.2016)

Stimmzettel

Art. 31

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber organisiert den Druck der Stimmzettel.

²Bei Abstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel benützt werden.

Wahlzettel

Art. 32

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an und bestimmt deren Format und Farbe. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel verschiedenfarbig sein.

²Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Bezeichnung (Nummer und/oder Name der Liste) und so viele leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.

³Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen ausser der vorzunehmenden Wahl die deutliche Bezeichnung (Nummer und Name) der Partei oder Gruppierung tragen, von der sie ausgegeben wurden.

⁴Den Parteien und Gruppierungen mit eigenen Listen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Ausseramtliche Wahlzettel sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein, sich von den amtlichen Wahlzetteln weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden und müssen im Proporzwahlverfahren der eingereichten Liste genau entsprechen. Der Druckauftrag muss mit der Gemeindeschreiberei koordiniert und das "Gut zum Druck" mit Papiermuster vorgelegt werden.

Verwendung der Wahlzettel

Art. 33

Die Wahlberechtigten können bei jeder Wahl entweder den amtlichen oder den ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

3.2 Urnenabstimmungen

Anordnung

Art. 34 (Fassung vom 12.12.2023)

Urnenabstimmungen sind mindestens dreissig Tage vor dem ersten Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der Vorlagen, der Abstimmungslokale und der Oeffnungszeiten der Urnen bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmgabe ist hinzuweisen.

Ermittlung

Art. 35 (Fassung vom 25.10.2016)

¹Der Abstimmungs- und Wahlausschuss ermittelt für jede Vorlage:

- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Angabe des Stimmregisters,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Zahl der eingelangten Stimmzettel,
- die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel,
- die Anzahl Ja- und Nein-Stimmen.

²Das Abstimmungsprotokoll enthält:

- die Daten und den Gegenstand der Abstimmung,
- die Ergebnisse der Ermittlung gemäss Abs. 1,
- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Abstimmungs- und Wahlausschusses bezüglich Stimmberechtigung, Gültigkeit von Stimmzetteln und besondere Vorkommnisse,
- die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

³Das Abstimmungsmaterial wird nach den kantonalen Vorgaben verpackt und unter Verschluss (Siegel, Plombe) als Beweismittel für ein allfälliges Beschwerdeverfahren oder für eine amtlich angeordnete Nachzählung aufbewahrt. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden wird es vernichtet.

Ungültige Stimmzettel

Art. 36

¹Stimmzettel, die nicht vom Abstimmungs- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. Sie werden bis zur Vernichtung separat gebündelt und aufbewahrt. *(Fassung vom 25.10.2016)*

²Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind,
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

³Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlage ungültig, bei welcher ein Ungültigkeitsgrund besteht.

⁴Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültigkeit von Urnenabstimmungen

Art. 37

¹Uebersteigt die Zahl der eingelangten, gestempelten Stimmzettel diejenige der eingegangenen Stimmrechtsausweise, so ist die Abstimmung ungültig. Das Material wird ebenfalls gemäss Art. 35 Abs. 3 verpackt und unter Verschluss aufbewahrt. Das Protokoll ist sofort dem Gemeinderat zu übermitteln.

²Der Gemeinderat kann eine Nachzählung anordnen. Wenn diese zeigt, dass das Ergebnis durch den Mangel nicht beeinflusst wird, kann er die Abstimmung als gültig erklären.

³Ungültige Abstimmungen sind zu wiederholen.

3.3 Urnenwahlen

a) Allgemeine Bestimmungen

Anordnung

Art. 38

¹Die ordentlichen Urnenwahlen finden alle vier Jahre in der Regel im November/Dezember statt. Proporz- und Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates, in der Regel 14 Tage später, statt.

²Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Datum, Zeit und Ort der Wahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahlsonntag im amtlichen Publikationsorgan. Er teilt gleichzeitig die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit. *(Fassung vom 12.12.2023)*

Wahlvorschläge

Art. 39

¹Die Wahlvorschläge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Wahlsonntag (Abgabeschluss: Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. Für jede Wahl sind getrennte Vorschläge zu unterbreiten. *(Fassung vom 25.10.2016)*

²Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine klare Bezeichnung tragen.

³Die kandidierenden Personen müssen auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich das Einverständnis mit der Kandidatur bescheinigen.

⁴Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Jahrgang und Wohnadresse der Unterzeichnenden und der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

⁵Der Wahlvorschlag darf im ganzen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei Proporzwahlen darf derselbe Kandidatinnen- und Kandidatename zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden (Kumulation).

⁶Die eingereichten Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

Listenverbindungen

Art. 40 *(Fassung vom 25.10.2016)*

Bei Proporzwahlen können zwei oder mehr Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die übereinstimmende Erklärung ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahlsonntag (Abgabeschluss: Freitag, 12.00 Uhr) durch je die beiden Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner schriftlich abzugeben.

Prüfen der Vorschläge und Mängelbehebung

Art. 41

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat den rechtzeitigen Empfang der Wahlvorschläge zu bescheinigen. Sie oder er prüft die Vorschläge sofort und macht die überbringenden Personen auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden solche erst nachträglich festgestellt, so wird der Wahlvorschlag den Vertreterinnen und Vertretern der Partei oder Gruppierung zurückgegeben. Die beiden erstunterzeichnenden Personen gelten als Vertreterinnen und Vertreter der Partei oder Gruppierung.

²Die Mängel eines Wahlvorschlages sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahlsonntag (Abgabeschluss: Freitag, 12.00 Uhr) zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht. *(Fassung vom 25.10.2016)*

Streichen von Kandidatinnen und Kandidaten und Listenunterzeichnerinnen und Listenunterzeichnern

Art. 42

¹Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so ist sie oder er zu veranlassen, sich für einen Vorschlag zu entscheiden. Hierauf wird der Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, so ist sie oder er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

²Eine stimmberechtigte Person darf pro Wahlvorschlag nur eine eingereichte Liste unterzeichnen. Wird deren Unterschrift auf mehr als einer Liste vorgefunden, so sind alle deren Unterschriften ungültig.

Ersetzen von Kandidatinnen und Kandidaten

Art. 43 *(Fassung vom 25.10.2016)*

Fällt auf einer Liste eine Kandidatin oder ein Kandidat weg, so ist die Vertretung der Partei oder Gruppierung berechtigt, diese oder diesen bis sechs Wochen vor dem Wahlsonntag (Abgabeschluss: Freitag, 12.00 Uhr) zu ersetzen. Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr verändert werden.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Art. 44 *(Fassung vom 12.12.2023)*

Die bereinigten Wahlvorschläge werden bis spätestens am 10. Tag vor dem Wahlsonntag im amtlichen Publikationsorgan mit ihren Bezeichnungen, den Ordnungsnummern, den Angaben über allfällige Listenverbindungen, aber ohne Namen der Unterzeichnenden, veröffentlicht und bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Wählerwille

Art. 45

¹Bei der Prüfung der Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass eine Stimme gültig ist, wenn der Wille der wählenden Person deutlich erkennbar ist.

²Insbesondere ist eine Listenbezeichnung auf einem Wahlzettel auch dann als gültig zu betrachten, wenn sie zwar nicht wortwörtlich mit der offiziellen Bezeichnung übereinstimmt, ihr jedoch zweifelsfrei entspricht.

³Stimmen Listennummer und Listenbezeichnung bzw. Kandidatinnen- und Kandidatennummer und Kandidatinnen- und Kandidatenname nicht überein, so gelten letztere.

Ungültigkeit von Wahlen

Art. 46

¹Uebersteigt die Zahl der eingelangten, gestempelten Wahlzettel diejenige der eingegangenen Stimmrechtsausweise, so ist der Wahlgang ungültig. Das Material wird gemäss Art. 35 Abs. 3 verpackt und unter Verschluss aufbewahrt. Das Protokoll ist sofort dem Gemeinderat zu übermitteln.

²Der Gemeinderat kann eine Nachzählung anordnen. Wenn diese zeigt, dass das Ergebnis durch den Mangel nicht beeinflusst wird, kann er die Wahl als gültig erklären.

³Ungültige Wahlgänge sind zu wiederholen.

Ungültige Wahlzettel

Art. 47

¹Wahlzettel, die nicht vom Abstimmungs- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. Sie werden bis zur Vernichtung separat gebündelt und aufbewahrt. *(Fassung vom 25.10..2016)*

²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht dem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel entsprechen,
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,

- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- e) bei Proporzahlen keinen gültigen Kandidatinnen- oder Kandidatennamen enthalten, bei Majorzwahlen den Namen einer nicht wählbaren Person oder einen Namen aufweisen, der nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden kann.

³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

b) Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Wahlen

Art. 48 *(Fassung vom 25.10..2016)*

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden an der Urne gewählt:

- sieben Mitglieder des Gemeinderates,
- fünf Mitglieder der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission.

Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 49

¹Es dürfen nur Namen von kandidierenden Personen, die auf einer gültigen Liste stehen, auf einen Wahlzettel gesetzt werden. Kandidatinnen- und Kandidatennamen dürfen zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren). Der Wahlzettel muss mindestens einen gültigen Kandidatinnen- oder Kandidatennamen einer gültigen Liste tragen und darf nicht mehr Namen aufweisen, als Wahlen zu treffen sind.

²Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche Wahlzettel) dürfen mit einer Listenbezeichnung versehen werden. Bei vorgedruckten Wahlzetteln (ausseramtliche Wahlzettel) darf die Parteibezeichnung gestrichen oder durch eine andere ersetzt, Kandidatinnen- und Kandidatennamen gestrichen und durch Kandidatinnen- und Kandidatennamen anderer Listen ersetzt oder ergänzt werden (panaschieren).

³Nicht erlaubt ist für das Kumulieren die Verwendung von Wiederholungszeichen und Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (dito, idem etc.). Die betreffenden Zeilen werden als Zusatzstimmen oder als leere Stimmen behandelt.

Zusatzstimmen / leere Stimmen

Art. 50

¹Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für jene Partei oder Gruppierung, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

²Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel deren mehrere, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als leere Stimmen.

Streichung überzähliger Namen

Art. 51 *(Fassung vom 25.10..2016)*

Streichungen werden vom Abstimmungs- und Wahlausschuss vorgenommen, wenn der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt ist und wenn mehr Namen aufgeführt sind als Wahlen zu treffen sind. Die Streichung der überzähligen Namen wird von unten nach oben vorgenommen; zuerst sind die gedruckten Namen zu streichen.

Ungültige Namen

Art. 52

¹Ungültig ist ein Name, wenn er:

- auf keiner gültigen Liste steht,

- nicht eindeutig einer Kandidatin oder einem Kandidaten zugeordnet werden kann,
- unleserlich ist,
- auf dem Wahlzettel bereits zweimal aufgeführt ist,
- als überzählig von Amtes wegen gestrichen werden muss,
- eine Kandidatin oder einen Kandidaten betrifft, die oder der seit der Listenbereinigung nicht mehr wahlfähig ist.

²Die durch die amtliche Streichung von Kandidatinnen- und Kandidatennamen freigewordenen Zeilen werden (ausser bei überzählig gestrichenen Namen) zu Zusatzstimmen oder zu leeren Stimmen.

Vorzeitige Ausmittlung

Art. 53

¹Bei Verhältniswahlen (Proporz) können die Urnen am Wahltag für die Ausmittlung der Ergebnisse bereits um 08.00 Uhr geöffnet werden.

²Für den Wahltag sind leere, versiegelte Urnen aufzustellen.

³Die vorzeitige Ausmittlung muss in einem vom Wahllokal getrennten Raum stattfinden.

⁴Es dürfen keine Ergebnisse aus der vorzeitigen Ausmittlung bekanntgegeben werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 54

¹Der Abstimmungs- und Wahlausschuss prüft die Gültigkeit des Wahlganges und ermittelt anschliessend:

- die Zahl der Stimmberechtigten und der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen),
- die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat,
- die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste entfallen (Parteistimmen),
- die Summe aller Parteistimmen. *(Fassung vom 25.10..2016)*

²Hierauf wird die Summe aller Parteistimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt. Das Ergebnis dieser Division - aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl - ist die Wahlzahl. Die Parteistimmen jeder Liste werden alsdann der Reihe nach durch die Wahlzahl geteilt. Die bei diesen Divisionen sich ergebenden ganzen Zahlen entsprechen der jeder Liste zufallenden Sitzzahl.

³Wenn durch diese Ausmittlung nicht alle Sitze vergeben sind, so werden die Parteistimmen jeder Liste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind. Bei der Verteilung der Restmandate sind auch Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

⁴Ergibt diese Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, welche bei der Teilung mit der ersten Wahlzahl den grösseren Rest aufweist. Bei gleichem Rest entscheidet das Los.

⁵Miteinander verbundene Listen werden für die rechnerische Ausmittlung des Wahlergebnisses vorerst als eine einzige Liste behandelt.

⁶Innerhalb der Listenverbindung werden die Sitze nach den Vorschriften für unverbundene Listen auf jede einzelne Liste verteilt.

Gewählte

Art. 55

Von jeder eingereichten Liste sind - entsprechend der vorgenommenen Verteilung - jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist die oder der auf der Liste zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat gewählt.

Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten

Art. 56

Scheidet während der Amtsdauer ein Behördemitglied aus, so rückt als Ersatz die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der grössten Stimmenzahl derjenigen Partei oder Gruppierung, welcher das ausscheidende Mitglied angehört, nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wahlprotokoll

Art. 57

¹Das Wahlprotokoll enthält:

- die Zahl der gültigen Wahlzettel, unterteilt in veränderte und unveränderte,
- die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten
- die Zahl der Zusatzstimmen, die auf jede Liste entfallen,
- die Listenstimmenzahl (Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie Zusatzstimmen) jeder einzelnen Liste,
- die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen,
- die Wahlzahl (gem. Art. 54),
- den Stimmenrest jeder Liste,
- die Namen und Stimmenzahlen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste (Zahl und Namen der gewählten Personen nach ihrer Listenzugehörigkeit),
- die Namen der nichtgewählten Personen jeder Liste und ihre Stimmenzahl (Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten),
- allfällige Bemerkungen und Beschlüsse des Abstimmungs- und Wahlausschusses. *(Fassung vom 25.10..2016)*

²Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen. Beide Exemplare sind der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu übergeben. *(Fassung vom 25.10..2016)*

³Das Wahlmaterial wird gemäss Art. 35 Abs. 3 verpackt und unter Verschluss aufbewahrt.

Ergänzungswahl

Art. 58

¹Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder stehen im Laufe einer Amtsdauer von einer Liste keine Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so findet eine Ergänzungswahl statt.

²Für die Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei oder Gruppierung das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, wel-

cher keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung steht. Macht sie nur einen Vorschlag, so gilt die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene als gewählt. Macht sie mehrere Vorschläge, so findet eine Wahl statt.

³Macht die Partei oder Gruppierung keinen Vorschlag, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei. Die Ergänzungswahl findet nach dem Verhältniswahlssystem statt.

Stille Wahl

Art. 59 (Fassung vom 25.10..2016)

Uebersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

c) Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Wahlen

Art. 60

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren wird an der Urne gewählt:

- die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident,
- die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

²Ausser bei Ersatzwahlen kann als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident nur gewählt werden, wer gleichzeitig Gemeinderatskandidatin oder Gemeinderatskandidat ist.

Absolutes Mehr

Art. 61

Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl bildet das absolute Mehr.

Ermittlung

Art. 62 (Fassung vom 25.10..2016)

Der Abstimmungs- und Wahlausschuss ermittelt für die Wahl:

- die Zahl der wahlberechtigten und der wählenden Personen,
- die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Stimmen,
- das absolute Mehr,
- die Zahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erzielt haben.

Gewählte

Art. 63

¹Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Gemeindeversammlungsleiterin oder Gemeindeversammlungsleiter und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat, im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

²Wird die zur Gemeindepräsidentin Gewählte oder der zum Gemeindepräsidenten Gewählte nicht in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jene oder jener aus der Wahl, welche oder welcher auf derselben Liste wie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Hat die Liste, welcher die zur Gemeindepräsidentin Gewählte oder der zum Gemeindepräsidenten Gewählte angehört, kein Gemeinde-

ratsmandat erhalten, so findet für die Wahl der restlichen Gemeinderatsmitglieder unter den übrigen Listen eine Neuverteilung gemäss Art. 54 statt.

Zweiter Wahlgang

Art. 64

¹Hat im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. Dieser findet in der Regel zwei Wochen nach dem ersten statt.

²In die Stichwahl kommen die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Wahlprotokoll

Art. 65

¹Das Wahlprotokoll enthält:

- die Stimmzahlen aus der Ermittlung gemäss Art. 62,
- der Name der gewählten Person und der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, die Stimmen erhalten haben und ihre Stimmzahlen,
- allfällige Bemerkungen und Beschlüsse des Abstimmungs- und Wahlausschusses. *(Fassung vom 25.10..2016)*

²Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen. Beide Exemplare sind der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu übergeben. *(Fassung vom 25.10..2016)*

³Das Wahlmaterial wird gemäss Art. 35 Abs. 3 verpackt und unter Verschluss aufbewahrt.

Stille Wahlen

Art. 66

Werden zur Wahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Leiterin oder Leiter der Gemeindeversammlung oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeversammlung je nur eine Person vorgeschlagen, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Ersatzwahlen

Art. 67

¹Die Ersatzwahl einer vorzeitig ausscheidenden Gemeindepräsidentin oder eines Gemeindepräsidenten, einer Gemeindeversammlungsleiterin oder eines Gemeindeversammlungsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters ist in der Regel innert sechs Monaten durchzuführen.

²Wird ein bisheriges Gemeinderatsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, so rückt die nächste Ersatzkandidatin oder der nächste Ersatzkandidat der Partei der ausgeschiedenen Präsidentin oder des ausgeschiedenen Präsidenten als Mitglied des Gemeinderates nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

4. Wahlen durch den Gemeinderat

Zuständigkeit

Art. 68 *(Fassung vom 25.10.2016)*

Der Gemeinderat wählt:

- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates,

- die ständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses,
- die Mitglieder der Departementskommissionen (ständige Kommissionen),
- die Mitglieder der Fachkommissionen (ständige Kommissionen),
- die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen,
- die nebenamtlichen Funktionäre, Beamten und Vertreter der Gemeinde,
- allenfalls weitere Mitglieder von Gremien und Personen gemäss der Organisationsverordnung.

Verfahren

Art. 69

¹Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim vorgenommen.

²Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.

5. Beschwerdeverfahren

Grundsatz

Art. 70

¹Gegen Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

² Besondere Vorschriften anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 71

¹Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.

²Insbesondere wird eine stimmberechtigte Person, die es ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu amten, vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 20.- bis Fr. 300.- gebüsst.
(Fassung vom 25.10.2016)

³Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. (Fassung vom 25.10.2016)

7. Übergangsbestimmungen

Frühere Wahlen und Abstimmungen

Art. 72

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen.

Wahl Gemeindeversammlungsleiterin oder Gemeindeversammlungsleiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter

Art. 73

¹Der erstmalige Amtsantritt der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt am 1. Januar 1998. Deren Wahl findet daher anlässlich der Gemeindewahlen vom 23. November 1997 statt.

²Die Wahl der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt in Anwendung der Artikel 60, 63 Abs. 1, 64 und 66 dieses Reglements. Im Übrigen gelten für dieses Wahlverfahren die altrechtlichen Bestimmungen.

Listenverbindungen

Art. 74

Listenverbindungen können bereits für die Gemeindewahlen vom 23. November 1997 gemacht werden. Es gelten die Bestimmungen der Artikel 40, 44 und 54 Abs. 5 und 6 dieses Reglements.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75

¹Die Artikel 40, 44 und 54 Abs. 5 und 6 (Listenverbindung) treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

²Soweit sich die Artikel 60, 63 Abs. 1, 64 und 66 auf die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Stellvertreterin oder den Stellvertreter beziehen, treten sie am 1. Oktober 1997 in Kraft.

³Im übrigen tritt dieses Reglement am 1. Januar 1998 in Kraft.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 76

Mit Inkrafttreten aller Bestimmungen dieses Reglements wird das Wahlreglement vom 15. November 1993 aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 29. April 1997.

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Martin Gerber

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. April 1997 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

Wohlen, 5. Juni 1997

Thomas Peter, Gemeindeschreiber

Änderungen

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2016.

Inkrafttreten am 1. Januar 2017.

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat (formale Änderungen gestützt auf das übergeordnete Recht) vom 12. Dezember 2023.

Inkrafttreten am 1. Januar 2024